

Information des Bürgermeisters

15. Sitzung des Gemeinderates vom 3. Februar 2016

24. Februar 2016 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

24. Februar 2016 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

15. Sitzung des Gemeinderates vom 3. Februar 2016

Bauverwaltung, Abteilung Hochbau, Ersatzanstellung

Seit 2006 verhielt sich der Personalbestand in der Bauverwaltung Abteilung Hochbau stabil. Auf Grund von persönlichen Umständen und der allgemeinen Auslastungssituation gab es im Bereich des Sekretariates Kapazitätsschwankungen zwischen 90 und 110 Stellenprozenten. Im Rahmen der Projekterarbeitung zur „Rathausumgebung“ wurde im Jahre 2009 die Bauverwaltung Abt. Hochbau befristet mit einem Projektleiter ergänzt. Im Sekretariat bot sich damals gleichzeitig die Gelegenheit einer Lernenden bis Ende des Jahres 2009 ein befristetes Brückenangebot zu gewähren.

Mit der Frühpensionierung des Leiters der Liegenschaftsverwaltung im Februar 2015 und der anschliessenden Nachfolgeplanung reduzierte sich der Personalbestand im Bereich Hochbau um 50 Stellenprocente. Die Aufgabenfelder der Bauverwaltung Abt. Hochbau und des Sekretariates werden zunehmend vielfältiger und umfangreicher. Erfolgte Umstrukturierungen und Arbeitsmittelverbesserungen konnten den Mehraufwand nicht gänzlich ausgleichen. Um zu gewährleisten, dass die anstehenden Projektziele fristgerecht und ordnungsgemäss durchgeführt werden können, muss nun die Bauverwaltung, Abt. Hochbau und das Sekretariat mit den nötigen personellen Ressourcen besetzt werden. Die grossen Herausforderungen gemäss Investitionsbudget 2016 und dem Finanzplan bis 2020 erfordern die Anstellung eines Bauleiters mit 100 Stellenprozenten. Im Bereich des Sekretariates wird vorerst eine interne und somit befristete Lösung angestrebt.

Die Personalkommission befürwortet die gegenständliche Ausschreibung anlässlich ihrer Sitzung vom 28. Januar 2016.

Antrag:

Die öffentliche Ausschreibung eines Bauleiters Hochbau mit 100 Stellenprozenten wird gemäss Stelleninserat mit Anstellungsziel 1. August 2016 genehmigt.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Quartierrichtplan
Potenzialanalyse, Festlegung Planungsgebiet

Der Gemeinderat hat am 18. März 2014 das Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, beauftragt, weitere Entscheidungsgrundlagen über das Vorgehen, die erforderlichen Ressourcen und die zu erwartenden Kosten vorzulegen. Am 10. Juni 2014 hat der Gemeinderat sowohl die Bauordnungs- und Zonenplanrevision 2014 genehmigt als auch die Auftragsvergabe zur Evaluierung des bestgeeigneten Planungsgebietes in Form einer Potenzialanalyse gemäss den Beilagen befürwortet. Heute liegt der Bericht „Quartierrichtplanung Vaduz, Potenzialanalyse“, Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, vom 2. November 2015 und der Plan „Quartierrichtplanung Vaduz, Entwicklungspotenzial“, Ingenieurbüro Frommelt vom 14. Oktober 2015 vor.

Bekanntlich wird gemäss Richtplan der räumlichen Entwicklung 2012 sowie der Bauordnung und Zonenplan 2014 auf eine Ausweitung der Bauzone verzichtet und eine Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes verlangt.

Siedlungsverdichtungen tragen zur Schonung von Natur- und Erholungsräumen bei, bieten wirtschaftliche Vorteile mit zusätzlichen Wohnflächen für Private sowie eine wesentlich bessere Auslastung der Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand. Zudem wird ein Beitrag zur Identitätsbildung geleistet. Qualität und Dichte müssen dabei keine Gegensätze sein. Eine qualitative Verdichtung im Bestand erfordert eine gesamtheitliche Betrachtungsweise über Grundstücksgrenzen hinaus. Voraussetzung für einen zielgerichteten und effizienten Einsatz dieses Planungsinstrumentes bildet die erwähnte Potenzialanalyse. Die daraus hervorgehenden behördenverbindliche Quartierrichtpläne stellen Leitlinien für die eigentümerverbindlichen Überbauungs- und oder Gestaltungspläne dar.

Die erwähnte Potenzialanalyse befasst sich mit unterschiedlichen Bewertungskriterien und lokalisiert die aussichtsreichsten Innenentwicklungsgebiete. Das Gemeindegebiet ist in verschiedene Untersuchungsgebiete (Quartiere) unterteilt und mit nachfolgenden Kriterien bewertet worden:

- Vorhandene Freiflächen
- Bausubstanz
- Einwohnerdichte und Ausnützungsgrad
- Gebäudekategorien
- Öffentliches Eigentum
- Vorhandene Identitäten, erhaltenswerte Objekte
- Lage und Erschliessung
- Altersstruktur

Die einzelnen Quartiere sind auf ihren Gebäudebestand, die Bevölkerungsstruktur und Flächenreserven beschrieben und jeweils mit dem Potenzial „gering, mittel/gering, mittel und gross“ bewertet worden.

In der Bauverwaltung liegen die im Bericht genannten umfangreichen Planbeilagen zur Einsichtnahme vor.

Aus dem Auswahlverfahren sind die zwei Gebiete „Auring West“ und „Bartlegrosch/Ebaholz“ hervorgegangen. Diese Gebiete weisen grössere zusammenhängende Bauzonenreserven auf. Die Potenziale werden wie folgt beschrieben:

1. Gebiet „Auring West“:

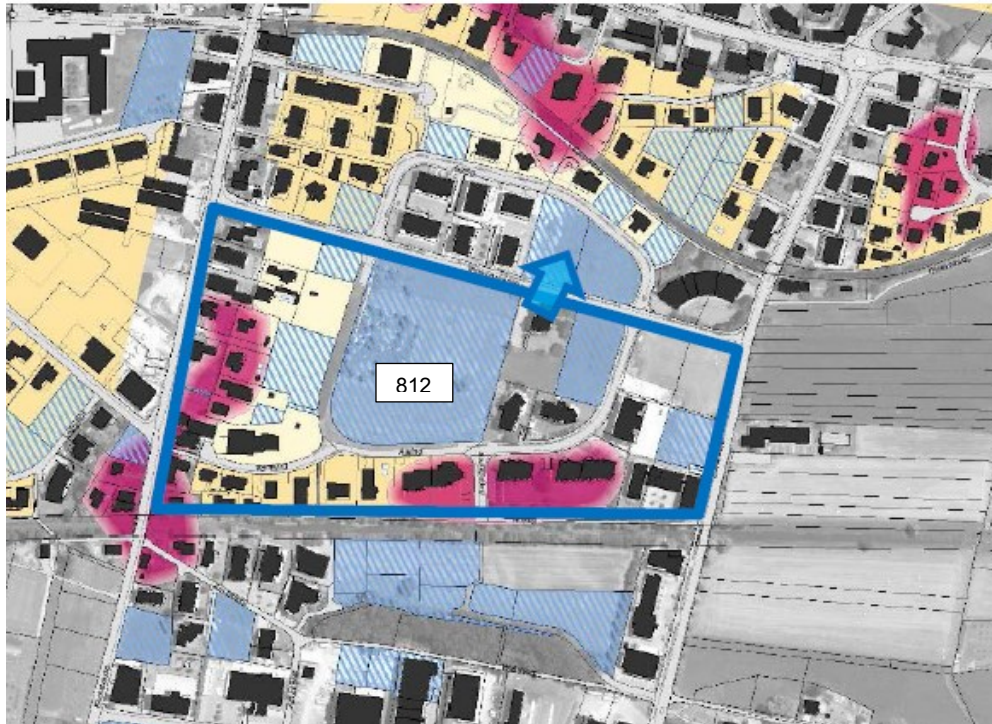


Abbildung Nr. 1: Das Quartier ist in blauer Farbe umrandet.

Legende

Ausnützungsgrad

< 20 %

21 - 40 %

Bausubstanz

Erneuerungspotential

Grundstücke unbebaut

unbebaute Grundstücke (Bauzone)

Die kurze Distanz zum Dorfzentrum und den umliegenden Arbeitsplätzen bietet gute Voraussetzungen für „kurze Wege“. Durch geschickte Quartiergestaltung, namentlich der Übergänge von GD1-Zone und Wohnzone können Verkehrsimmissionen auf das Wohngebiet minimiert werden. Aufgrund der im Allgemeinen grosszügigen Parzellarstruktur sind die Eigentumsverhältnisse trotz der Grösse des Gebietes überschaubar. Die öffentliche Flächenreserve in Form des Grundstücks 812 (16'452 m²) bedingt zwar keinen direkten Handlungsbedarf, da dessen zukünftige Entwicklung in der Hand der Gemeinde liegt, im Hinblick auf eine weiträumigere Quartierentwicklung wird dadurch aber zusätzlicher Handlungsspielraum ermöglicht. Im Bereich zwischen Auring und Kirchstrasse sind kurz- bis mittelfristig Veränderungen denkbar (unbebaute Bereiche, teils ältere Bausubstanz). Hier besteht die Möglichkeit den Strassenraum der Kirchstrasse und den Übergang zum Toniäule nachhaltig im Sinne einer qualitativen Siedlungsentwicklung zu steuern.

2. Gebiet „Bartlegrosch, Ebaholz, Mettelfeld“:



Abbildung Nr. 2:

Das Quartier ist in blauer Farbe umrandet.

Legende**Ausnützungsgrad**

< 20 %

21 - 40 %

Bausubstanz

Erneuerungspotential

Grundstücke unbebaut

unbebaute Grundstücke (Bauzone)

Der hohe Anteil an älterer Gebäudesubstanz lässt kurz- bis mittelfristig Sanierungsbedarf erwarten. In unmittelbarer Nähe zur Landstrasse, Schule und Universität weist das Gebiet eine gute Erschliessung, insbesondere auch durch den Öffentlichen Verkehr auf. Schule, Kindergarten und Universität liegen in kurzer Distanz.

Während die Verkehrserschliessung grundsätzlich vorgegeben ist, besteht in diesem Bereich insbesondere die Herausforderung, die Übergänge vom Strassenraum bzw. der GD1-Zone in die angrenzenden Wohngebiete nachhaltig zu gestalten.

Ein einzelner Quartierrichtplan verursacht geschätzte externe Kosten von CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00 und bindet personelle Ressourcen von 50 Stellenprozenten auf etwa zwei Jahre. Das Outsourcing von hoheitlichen und raumplanerischen Handlungsbereichen der Gemeinde entspricht nicht schweizerischer Verwaltungspraxis, zumal eine neutrale Verwaltungstätigkeit in diesem Bereich bislang schneller und kostengünstiger zum Ziel führt.

Derzeit stehen wichtige im Budget 2016 nicht vorgesehene Hochbauprojekte und der planungspflichtige Überbauungsplan „Schwefel“, Gebiet westlich und südlich des Kraftwerkes Samina an.

Während für die Umsetzung der Hochbauprojekte eine Ersatzanstellung mit 100 Stellenprozenten beantragt wird, müssten für die Umsetzung der Quartierplanung weitere 50 Stellenprocente zur Verfügung gestellt werden. Die Bauverwaltung Abt. Hochbau empfiehlt die nachstehende Vorgehensvariante 2 und vorerst den Überbauungsplan „Schwefel“ mit hoher Priorität durchzuführen sowie anschliessend, falls bis dahin nicht weitere überbauungsplanpflichtige Planungsaufgaben anfallen, die gegenständliche Quartierplanung betreffend Ressourcen, Vorgehen und Termine zu überprüfen.

Variante 1:

1. Stellenausschreibung 50 % (befristet)
2. Festlegung Planungsgebiet
3. Einholung von Quartierplanungsofferten
4. Auftragsvergabe Quartierplan
5. Durchführung der Quartierplanung in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundeigentümern
6. Zwischenberichte in Bau- und Planungskommission sowie Gemeinderat
7. Genehmigung

Variante 2: Sistierung

Variante 3: Projektabbruch

Dem Antrag liegen bei:

- Beilage 1: Aualitative Innenverdichtung Quartier
- Beilage 2: Küssnacht, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Leitbild Teilquartier Eigenheimstrasse
- Beilage 3: Quartierrichtplanung Vaduz, Potenzialanalyse, Ingenieurbüro Frommelt vom 2. November 2015
- Beilage 4: Quartierrichtplanung Vaduz, Potenzialanalyse, Ingenieurbüro Frommelt vom 14. Oktober 2015
- Beilage 5: Überbauungsplan „Schwefel“, Perimeterplan

Antrag:

Das Projekt „Quartierrichtplan Potenzialanalyse“ wird für zwei Jahre sistiert (Variante 2) und dem Gemeinderat danach zur erneuten Beurteilung vorgelegt.

Beschluss:

Gemäss Antrag, 11 Ja-Stimmen /13 Anwesende

Arbeitsgruppe „Zentrumsentwicklung Vaduz“
Präsentation Zwischenergebnis

Peter Vogt, Landschaftsarchitekt, hat im Auftrag der Arbeitsgruppe „Zentrumsentwicklung Vaduz“ zwei Varianten ausgearbeitet, wie der Rathausplatz und der Busterminal relativ kurzfristig umgestaltet werden könnte. Dem Gemeinderat präsentiert er das vorläufige Ergebnis anhand einer Präsentation und eines Modells.

Neu kann der Rathausplatz über eine durchgängige Pflasterung nahtlos in die bestehende Fussgängerzone übergehen. Gleichzeitig ist ein Rückbau der nunmehr in die Jahre gekommenen Konzertmuschel angedacht. Im Rahmen der Umbauarbeiten sollen dann die Basisinfrastruktur (Catering, Stromanschlüsse) für die weitere Nutzung des Platzes verbessert werden. Ein Höhepunkt würde der vom Landschaftsarchitekten eingebrachte „Wasserspiegel“ (ein „Brunnen“ von zwei Zentimeter Tiefe) darstellen. Dabei ist jedoch wichtig, dass dieses Element eine relativ geringe Einschränkung für die multifunktionale Nutzung des Platzes (Filmfest, Konzerte, Jahrmarkt, Beachvolleyball, Public Viewing, Vaduz on Ice, Märkte) darstellt. Zusätzlich soll mit mobil einsetzbaren, kreativen Elementen (beispielsweise schattenspendende Pflanzen, Sitzgelegenheiten) während der ungenutzten Zeit, eine gelungene Ergänzung zur Wasserfläche geschaffen werden.

Nach der heutigen Vorstellung im Gemeinderat sollen die mutmasslichen Kosten für die gegenständlichen Varianten erhoben werden, sofern ein wohlwollen für dieses Projekt erkennbar ist.

Es ist festzuhalten, dass die Arbeitsgruppe „Zentrumsentwicklung Vaduz“ neben dem Auftrag zur Erarbeitung von kurz- und mittelfristigen Massnahmen rund um den Rathausplatz, auch noch mit der Erarbeitung einer langfristigen Entwicklungsstrategie betraut wurde. Dieser zweiten Aufgabe wird sich die Arbeitsgruppe voraussichtlich ab dem Frühjahr 2016 widmen.

Im Rahmen des vorgeschlagenen Projektes wird auch beabsichtigt, den bestehenden Busterminal verkehrstechnisch umzugestalten und die Verkehrsflüsse neu zu regeln. Hierfür wurde vom Landschaftsarchitekten mit einem Verkehrsplaner zusammengearbeitet.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

Eingriffsverfahren
Erstellung Fuss- und Radweg Wuhrstrasse

Die Gemeinde Vaduz plant im Frühjahr 2016 die Weiterführung der neuen Fuss- und Radwegverbindung von der Wuhrstrasse bis zum Irkalesbach und weiter bis zum Binnendamm. Die geplante Fusswegverbindung ermöglicht einerseits eine direktere Radwegführung zur alten Rheinbrücke sowie andererseits eine verbesserte Anbindung an den öffentlichen Verkehr (Bushaltestelle „Alte Rheinbrücke“). Infolge der Überbauungsdichte im Gebiet Mühlehölzle entschärft die geplante Wegführung den Gefahrenbereich bei der Kreuzung Zollstrasse / Wuhrstrasse. Die Wegführung gründet auf dem Überbauungsplan „Mölihölzli“ RA 2012/701-3035 vom 10. April 2012 sowie auf den Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrag / Einseitige Begründung von Dienstbarkeiten / Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Vaduz und dem Labormedizinischen Zentrum Dr. Risch Anstalt und der Rimmo Anstalt vom 1. Juli 2013. Betreffend der Linienführung im Bereich des Binnendammes liegen positive Stellungnahmen des Verkehrsclub Liechtenstein (VCL) und Beratungen mit der Forst- und Umweltkommission der Gemeinde vor. Der Uferbereich bei der neuen Fuss- und Radwegbrücke über den Irkalesbach wird naturnah gestaltet.

Die Erstellung des Weges und der Fussgängerbrücke findet teilweise ausserhalb der Bauzone statt, weshalb ein Eingriffsverfahren nach NSchG durchzuführen ist.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2016 liegt der Amtsvermerk vom Amt für Umwelt hierfür vor. Das Amt für Umwelt spricht sich demnach unter den folgenden Auflagen für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft aus:

- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind offene Bodenflächen unter Einsatz einer einheimischen und standortgerechten Ansaat fachgerecht zu rekultivieren.
- Der Bereich der neuen Fuss- und Radwegbrücke über den Irkalesbach sowie der Uferbereich beim neuen Laborgebäude sind naturnah zu gestalten (Trockenmauer, Kolke im Bachbett).
- Der vorhandene Fledermauskasten ist vor Baubeginn zu versetzen.

Der beiliegende Amtsvermerk ist dabei als erfolgte Rücksprache mit der Regierung zu verstehen.

Antrag:

Der Gemeinderat befürwortet die Erstellung eines Fuss- und Radweges, Wuhrstrasse auf den Vaduzer Parzellen Nr. 2464, Nr. 2466, Nr. 2890, Nr. 3063 und den Eingriff in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der genannten Auflagen gemäss Amtsvermerk des Amtes für Umwelt vom 18. Januar 2016.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Neubau Regenentlastung HE-VE4, Bauabrechnung

Die Baumassnahme ist abgeschlossen. Die Bauzeit erstreckte sich von Januar 2015 bis Herbst 2015. Der aufgeführte Ergänzungskredit wurde durch eine aufwändigere Baugrubensicherung, bedingt durch hohe Grundwasserstände, sowie durch die Auflage aus dem Eingriffsverfahren bei der Querung des Neugutbaches erforderlich (vergleiche GRB 03/2015).

Zusammenstellung der Kosten:

Verpflichtungskredit (GRB 71/2014)	CHF	785'000.00
Ergänzungskredit (GRB 03/2015)	CHF	150'000.00
Gesamtkredit	CHF	<u>935'000.00</u>
Bauabrechnung	CHF	920'129.90
Minderkosten	- 1.59 %	CHF 14'870.10

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für den Neubau der Hochwasserentlastung HE-VE4 in Höhe von CHF 920'129.90 (inkl. MWSt).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Landstrasse 80.

Wärmetechnische Sanierung Arbeitsvergaben

Baumeisterarbeiten:

Sele Jonny AG, Triesenberg CHF 153'707.55

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Schadstoffsanierung:

MABA Anstalt, Balzers CHF 66'206.75

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Lüftungsanlagen:

ASAG AG, Schaan CHF 119'699.05

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Sanitäranlagen:

Batliner Thomas Anstalt, Eschen CHF 229'559.80

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Gipserarbeiten:

Hermann Roman, Schaan CHF 90'472.80

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Innere Malerarbeiten:

Atelier B&B, Vaduz CHF 67'984.80

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Stiftungen der Gemeinde Vaduz.

GPK-Bericht 2015

Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Vaduz hat in ihrem Prüfungsbericht 2014 zu Händen des Gemeinderates an der Sitzung vom 16. Juni 2015 betreffend die Stiftungen festgehalten, dass folgende Abläufe und Aspekte korrigiert bzw. angepasst werden sollen:

1. Prüfung der Ausschüttungen gemäss Statuten, allenfalls durch die Kanzlei und die Modalitäten der jährlichen Stiftungsratssitzungen;
2. Prüfung und allfällige Anpassung der Stiftungsstatuten an veränderte Gegebenheiten (Schriftlichkeit / Mail);
3. Veröffentlichung der Stiftungsratsentscheide (inkl. Definition der „Öffentlichkeit“ und Form);
4. Verantwortlichkeit betreffend die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens und dessen Bewirtschaftung.

Die Kanzlei hat sich seit den letzten Sommerferien mit den Empfehlungen und der Kritik der Geschäftsprüfungskommission auseinandergesetzt und die entsprechenden Schritte eingeleitet, welche nachstehend dargelegt werden.

Ad 1. Ausschüttungen und Modalitäten der Stiftungsratssitzungen

In den vergangenen Jahren war festzustellen, dass in einzelnen Stiftungen die Anzahl unterstützungsfähiger Anträge stark abgenommen hat. Dies kann u.a. aus dem Umstand resultieren, dass in den meisten Stiftungen der Gemeinde Vaduz der Vorbehalt enthalten ist, dass eine Förderung nur dann erfolgen kann, wenn nicht eine andere staatliche oder private Organisation gleichermassen eine Förderung ausrichtet, oder die beantragten Beiträge die verfügbaren finanziellen Möglichkeiten einer Stiftung schlichtweg überschreiten.

In der Vergangenheit gab es Jahre, in denen bei einzelnen Stiftungen keine Anträge eingegangen sind, weswegen auch darauf verzichtet wurde, quasi pro Forma zu einer Sitzung einzuladen. Die Geschäftsprüfungskommission hat dies zu Recht moniert, da die Stiftungsräte zumindest die Verabschiedung der Jahresrechnung vorzunehmen haben. Aus diesem Grund sieht die Kanzlei – welche in allen gemeindeeigenen Stiftungen die administrative Führung zu verantworten hat – vor, alljährlich mindestens eine Sitzung einzuberufen. Alternativ sollte in Rücksprache mit dem jeweiligen Vorsitzenden jedoch auch die Herbeiführung eines Zirkularbeschlusses zur Kenntnisnahme und Verabschiedung der Jahresrechnung bewirkt werden können. Hierfür sind die erforderlichen Rahmenbedingungen in den Statuten zu schaffen.

Ad 2. Veränderte Gegebenheiten / Einsatz technischer Mittel

Seit der Gründung der gemeindeeigenen Stiftungen haben sich die Kommunikationsmittel (Internet, Mail), wie auch die Vielfalt der sozial tätigen Institutionen, wesentlich verändert. Dieser Umstand konnte damals in den Statuten nicht antizipiert werden, weswegen – auch auf Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission – eine entsprechende Anpassung vorzunehmen ist.

Bei allen gemeindeeigenen Stiftungen hat der Gemeinderat die Kompetenz, Statutenanpassungen vorzunehmen, weswegen er auch über die nachstehend beantragten Anpassungen zu befinden hat. Bei den im Verlaufe des letzten Geschäftsjahres stattgefundenen Stiftungsratssitzungen wurden diese Themen zudem auch besprochen und das Sekretariat erhielt jeweils die Ermächtigung, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Möglichkeit des Zirkularbeschlusses und Anpassung der Sitzungsmodalitäten

Die Zirkularbeschluss als Entscheidungsinstrument und die Zeichnungsmodalitäten sollen in den Statuten wie folgt normiert werden:

a. *Ing. Karl Schädler-Stiftung (Errichtung: 15. September 1982):*

Art. 10 Abs. 4 (revidiert) und Abs. 5 (neu)

⁴ Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das ~~von allen anwesenden Stiftungsratsmitgliedern vom Vorsitzenden und dem Protokollführer nach der Genehmigung~~ zu unterzeichnen ist.

⁵ *Es können auch Zirkularbeschlüsse gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrates eine Sitzung und mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.*

Art. 5 Abs. 3 (Streichung des Absatzes)

³ ~~Die Übergabe der Zuwendungen aus der Stiftung soll in würdiger Form, nach Möglichkeit am Todestag von Ing. Karl Schädler (20. Dezember) erfolgen.~~

Diese „Anweisung“ entspricht keineswegs mehr den heutigen Modalitäten, zumal die meisten Vergabungen per Banküberweisung und nicht mittels persönlicher Übergaben erfolgen. Deswegen kann dieser Absatz gestrichen werden.

Dr. Grass'sche Schulstiftung (Errichtung: 2. April 1986):

Art. 10 Abs. 4 (revidiert) und Abs. 5 (neu)

⁴ Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das ~~von allen anwesenden Stiftungsratsmitgliedern vom Vorsitzenden und dem Protokollführer nach der Genehmigung~~ zu unterzeichnen ist.

⁵ *Es können auch Zirkularbeschlüsse gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrates eine Sitzung und mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.*

In sämtlichen Stiftungsstatuten ist festgehalten, dass die Einladung zur Sitzung in der Regel „schriftlich“ erfolgt. Es ist nicht eindeutig nachvollziehbar, ob Mails gleichermassen der Schriftlichkeit zuzurechnen sind.

Es wird vorgeschlagen, dass der Begriff der „Schriftlichkeit“ dergestalt zu interpretieren ist, dass Mails, wie auch die entsprechend damit verknüpften Kalenderfunktionen (bspw. Outlook), auch als „schriftlich“ im Sinne der Statuten zu verstehen sind. Demnach sollen Einladungen und Entscheidungsgrundlagen nicht nur auf postalischem, sondern auch auf elektronischem Weg versendet werden können.

Ad 3. Veröffentlichung der Entscheide

In sämtlichen Stiftungsstatuten der Gemeinde Vaduz ist vorgesehen, dass die Öffentlichkeit in „geeigneter“ Form informiert oder die Übergabe der Vergabung in „würdiger Form“ erfolgt. Von der Geschäftsprüfungskommission wird die Frage gestellt, welche Anforderungen mit dem Begriff der „Öffentlichkeit“ verknüpft sind?

Es ist festzuhalten, dass die Vermögenslage der Stiftungen, wie auch die jährlichen Vergabungen (Zugang / Abgang), unter dem Titel „Stiftungs- und Fondsrechnung“ im jährlichen „Rückblick“ der Gemeinde veröffentlicht werden. Damit kann sich die Öffentlichkeit über die finanzielle Entwicklung der Stiftungen in angemessener Form informieren.

Hinsichtlich der Information des Gemeinderates wurden in den vergangenen Jahren keine regelmässigen Berichte erstattet, zumal die Geschäftsprüfungskommission und die Revisionsstelle, die Kontrolle wahrgenommen haben.

Die kritische Anmerkung der Geschäftsprüfungskommission, dass eine systematisierte Information des Gemeinderates erfolgen soll, ist aus Sicht der Kanzlei nachvollziehbar. Aus diesem Grund plant die Kanzlei, zukünftig dem Gemeinderat jeweils im Juni oder Juli einen Bericht zu unterbreiten, in dem ihm in konsolidierter Form über die finanzielle Lage der Stiftungen und die vorgenommenen Beträge der Vergabungen berichtet wird.

Ad 4. Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens

Die Modalitäten bei der Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens sind unterschiedlich geregelt, wobei i.d.R. die Höhe des Stiftungskapitals bzw. die persönliche Beziehung eines Stifters zu einer Bank hierfür relevant war.

Stiftung	Vermögen in CHF (1. Januar 2014)	Vermögensverwaltung (Zuständigkeit / Mandat)
Philipp und Martha Rosenau-Stiftung	1'221'316.00	Kaiser Partner, Vaduz ^a
Stiftung Spitalaufonds	11'532'103.00	LGT, Vaduz ^a
St. Anna-Stiftung	1'021'005.00	Stiftungsrat / Finanzdienste ^b
Ing. Karl Schädler-Stiftung	134'507.00	Stiftungsrat / Finanzdienste ^b
Joh. Schädler AGRA-Stiftung	685'413.00	Stiftungsrat / Finanzdienste ^b
Dr. Grass'sche Schulstiftung	208'615.00	Stiftungsrat / Finanzdienste ^b

^a Separates Vermögensverwaltungsmandat zwischen dem Stiftungsrat und der jeweils beauftragten Vermögensverwaltung.

^b Grundlage der Vermögensverwaltung stellt das Anlagereglement der Gemeinde Vaduz dar und eine konservative Anlagestrategie, welche jeweils durch die Stiftungsräte beschlossen wird.

Gemäss den jeweiligen Handelsregistrauszügen stehen alle oben erwähnten Stiftungen unter Aufsicht der Stiftungsaufsicht des Fürstentums Liechtenstein, wobei auch die Geschäftsprüfungskommission das rechtskonforme Handeln der Stiftungen natürlich in freier Kognition jederzeit prüfen kann.

Als Grundsatz gilt für jene Stiftungen, die nicht über ein Vermögensverwaltungsmandat geführt werden, dass die Vorgaben der Gemeinde Vaduz gemäss Anlagereglement einzuhalten sind. Dies bedeutet für die betroffenen Stiftungen, dass in der Regel eine konservative, das Vermögen bewahrende, Strategie angewendet wird.

Antrag:

1. Der Gemeinderat genehmigt die Anpassungen der Statuten der Ing. Karl Schädler-Stiftung und der Dr. Grass'schen Schulstiftung.
2. Das dargelegte Verständnis betreffend „Schriftlichkeit“ wird vom Gemeinderat befürwortet.
3. Die vorgeschlagene Form der Berichterstattung wird ebenfalls befürwortet und die Kanzlei mit der Wahrnehmung und Koordination dieser Aufgabe betraut.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

VU-Fraktion /

Antrag: Immobilienbericht der Gemeinde Vaduz

Die Gemeinde besitzt über 30 Gebäude, welche vermietet oder öffentlich genutzt werden. In der Gemeinderechnung und im Budget sind die jeweiligen Aufwände und Erträge dieser Liegenschaften ersichtlich. Für die Beurteilung der Wertschöpfung dieser Liegenschaften fehlen wichtige Kennzahlen. Auf Grund der heutigen Informationslage kann der Gemeinderat die Gesamtsituation wie auch die Entwicklung des Immobilienportfolios nicht ausreichend beurteilen. Für die Finanzplanung und das Prüfen einer allfälligen Rentabilität fehlen konsolidierte Zahlen.

Deshalb soll in Zukunft ein Bericht mit sämtlichen gemeindeeigenen Gebäuden erstellt werden. In diesem Bericht sollen wenn möglich folgende Zahlen für die Jahre 2013 bis 2020 ausgewiesen werden (geplante bzw. getätigte Zahlen): Adresse, öffentliche Nutzung oder fixe Vermietung, Aufwand/Unterhalt, Investitionen, Erträge, Gebäude- bzw. Versicherungswert, Renditekennzahlen.

Dieser Immobilienbericht wird dem Gemeinderat als Führungsinstrument und Entscheidungshilfe dienen. Der Gemeindeverwaltung kann dieses Dokument für die Planung ebenfalls Vorteile bieten.

Antrag:

1. Es wird ein Immobilienbericht mit obigen Details ausgearbeitet. Ein erster Entwurf sollte bis Juni 2016 vorliegen.
2. Dieser Bericht wird jährlich überarbeitet und dem Gemeinderat anlässlich der Behandlung des Budgets vorgelegt. Der Bericht weist jeweils Zahlen der vergangenen drei Jahre sowie der kommenden fünf Jahre aus.

Beschluss:

Gemäss abgeändertem Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Ewald Ospelt, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 24. Februar 2016